

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bobzin

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solaranlage“ der Gemeinde Bobzin

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß §10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobzin hat in der öffentlichen Sitzung vom 26.07.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solaranlage“ als Satzung beschlossen.

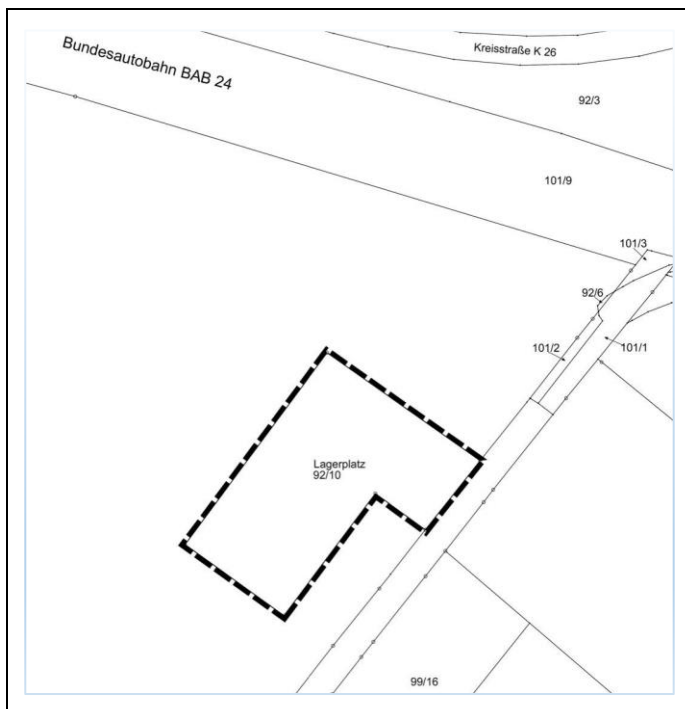
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gemacht. Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solaranlage“ der Gemeinde Bobzin in Kraft.

Der Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solaranlage“ befindet sich in der Gemeinde Bobzin, nordöstlich der Ortslage Bobzin auf der Fläche der aufgegebenen Siloanlage und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden, Süden und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten durch die Straße „Dorfstraße“

Das Gebiet hat insgesamt eine Größe von rund 6.200 qm.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte.



Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solaranlage“ der Gemeinde Bobzin mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag im Amt Hagenow-Land, Bahnhofstraße 25, in 19230 Hagenow, FD Bauen und Planung, Zimmer 212 während folgender Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

- | | |
|----------|--|
| Montag | nach Vereinbarung |
| Dienstag | 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr |

Mittwoch nach Vereinbarung
Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Die Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage des Amtes Hagenow-Land - <https://www.amt-hagenow-land.de> - veröffentlicht.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

gez. Pamperin
Bürgermeister